

Richtlinie der Zertifizierungsstelle für Produkte des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) für die Zertifizierung von Produkten und der werkseigenen Produktionskontrolle

Inhaltsverzeichnis

1	Zertifizierung von Produkten im MPA NRW	2
1.1	Allgemeines	2
1.2	Zertifizierungssysteme und -programme	2
2	Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle für Produkte	3
3	Vorgehensweise bei der Zertifizierung	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Information über das Verfahren	5
3.3	Antrag auf Zertifizierung	5
3.4	Evaluierung (Prüfung, Inspektion)	5
3.5	Unteraufträge	6
3.6	Bewertung der Evaluierungsergebnisse	6
3.7	Entscheidung über die Zertifizierung	6
4	Zertifizierungsübernahme	7
5	Zertifikat	7
6	MPA NRW-Quality Label	8
7	Gültigkeit der Zertifizierung	8
8	Überwachung	8
9	Dokumentation	8
10	Verzeichnis der zertifizierten Produkte	9
11	Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken	9
12	Erweiterung, Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung	10
12.1	Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung	10
12.2	Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung	10
12.3	Aussetzen der Zertifizierung	10
12.4	Entziehung der Zertifizierung	11
12.5	Beendigung der Zertifizierung	11
13	Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten, Konformitätszeichen und dem MPA NRW-Quality Label	11
14	Beschwerden und Einsprüche	12

Präambel

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Zertifizierungs- und Überwachungsverträge des MPA NRW.

Mit jeder Beauftragung der Zertifizierungsstelle für Produkte des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) (im Folgenden: Zertifizierungsstelle) erkennt der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Richtlinie der Zertifizierungsstelle als verbindlich an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung dieser Richtlinie.

Sie kann im Internet unter www.mpanrw.de (unter Dienstleistungen/Zertifizierung/Zertifizierung von Produkten) abgerufen oder auf Wunsch zugesandt werden.

1 Zertifizierung von Produkten im MPA NRW

1.1 Allgemeines

Aufgaben der Zertifizierungsstelle sind die Zertifizierung von Produkten im gesetzlich geregelten und im gesetzlich nicht geregelten Bereich, die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle der Hersteller von Bauprodukten des europäisch geregelten Bereiches und die Zertifizierung von Verfahren im gesetzlich nicht geregelten Bereich.

Arbeitsgrundlagen für die Zertifizierung von Produkten und Verfahren sind, je nach Zutreffen,

- die anzuwendenden rechtlichen Grundlagen,
- die einschlägigen technischen Regelwerke,
- Regelungen der Akkreditierungs- und Anerkennungsstelle,
- soweit relevant die von der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen erarbeiteten verwaltungsmäßigen Entscheidungen und Dokumente
- sowie die internen Regelwerke für die Zertifizierungsstelle.

1.2 Zertifizierungssysteme und -programme

Anmerkung:

In der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauproduktenverordnung) (BauPVO) werden die Zertifizierungssysteme jeweils als „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ bezeichnet, in dieser Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf diese Bezeichnung verzichtet.

Es werden die Begriffe „Zertifizierung“ und „Konformitätsbewertung“ verwendet.

Ein Zertifizierungssystem besteht aus Regeln, Verfahren und Management für die Durchführung von Konformitätsbewertungen.

Ein Zertifizierungsprogramm gilt für bestimmte Gegenstände der Konformitätsbewertung auf welche dieselben festgelegten Anforderungen, Regeln und Verfahren angewendet werden.

Die Zertifizierungsstelle wendet die folgenden Zertifizierungssysteme an:

- Zertifizierung europäisch geregelter Bauprodukte nach den Systemen 1+ und 1 und Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 2+
- Zertifizierung national geregelter Produkte nach den Landesbauordnungen
- Freiwillige Zertifizierung von Produkten und Verfahren.

Die Regelungen der DIN EN ISO / IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ werden hierbei umgesetzt.

Die Zertifizierung national geregelter Produkte erfolgt nach der DIN 18200, „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Bauprodukten“.

Über die angebotenen, im jeweiligen Zertifizierungssystem relevanten, Zertifizierungsprogramme werden dem Antragsteller Informationen zur Verfügung gestellt.

2 Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle für Produkte

Jeder Antragsteller hat Zugang zu den angebotenen Leistungen, soweit keine Gründe (wie z. B. die Beteiligung des Antragstellers an illegalen Aktivitäten, wiederholter Verstoß gegen die Zertifizierungs- oder Produkthanforderungen) dagegen sprechen und die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle nicht gefährdet ist. Die Regelungen und Verfahren, nach denen die Zertifizierungsstelle arbeitet sowie deren administrative Anwendungen sind selbst nicht diskriminierend und werden auch nicht diskriminierend angewandt.

Die Zertifizierungsstelle schließt mit ihren Auftraggebern Zertifizierungsvereinbarungen ab, die als „Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag“ bezeichnet werden, in denen die Verantwortlichkeiten der Zertifizierungsstelle und ihrer Auftraggeber festgelegt werden. Im Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag sowie in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen sind durch den Auftraggeber und die Zertifizierungsstelle einzuhalten.

Die Zertifizierungsstelle setzt neutrales, unabhängiges und qualifiziertes Personal ein, welches über ein breites Fachwissen und langjährige Erfahrung in der Prüfung und Überwachung von Produkten und deren Herstellung verfügt. Das Personal hat sich schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Bei Bedarf wird externes Personal auf der Grundlage eines Vertrages beauftragt, bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Zertifizierung (Prüfungen oder Inspektionen) durchzuführen. In diesem Vertrag verpflichtet sich das externe Personal zur Einhaltung des Regelwerkes der Zertifizierungsstelle und zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Auskünfte über den Inhalt der Zertifizierung und die Ergebnisse von Überwachungen werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erteilt. Dies gilt nicht für Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen und/oder die Bestätigung über die Gültigkeit von Zertifikaten. Dies gilt zudem nicht für die Einsichtnahme in Verfahrensakten durch die Akkreditierungsstelle im Rahmen von Begutachtungen.

3 Vorgehensweise bei der Zertifizierung

3.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die Konformität der Produkte bzw. Verfahren im Rahmen des zutreffenden Zertifizierungssystems mit den Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms zu bewerten.

a) Zertifizierung europäisch geregelter Produkte

Für europäisch geregelte Produkte sind die Systeme zur Produktzertifizierung in Anhang V der Bau-PVO beschrieben. Die Anforderungen sind in den harmonisierten technischen Spezifikationen (= Zertifizierungsprogrammen) festgelegt.

Eine Zertifizierung erfolgt ausschließlich nach harmonisierten technischen Spezifikationen, für welche das MPA NRW notifiziert ist (NB 0432).

b) Zertifizierung national geregelter Produkte

Für national geregelten Produkte ist das System zur Produktzertifizierung in den Auflagen und Hinweisen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) beschrieben. Die Anforderungen sind in den in der VV TB bekanntgemachten technischen Regeln, in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bzw. der Zulassung im Einzelfall festgelegt.

Eine Zertifizierung erfolgt ausschließlich für Produkte, für welche das MPA NRW durch das DIBt als Zertifizierungsstelle anerkannt ist (NRW02).

c) Freiwillige Zertifizierung

Das Zertifizierungssystem der freiwilligen Zertifizierung von Produkten beinhaltet folgende Verfahren:

- eine Erstprüfung des Produktes zur Feststellung des Produkttyps,
- eine Werkserstinspektion mit Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die regelmäßige Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle und des Produktes (Stichprobenprüfung).

Das Zertifizierungssystem der freiwilligen Zertifizierung von Verfahren beinhaltet folgende Verfahren:

- eine Erstprüfung der Anwendung des Verfahrens und der QS-Maßnahmen des Anwenders,
- die regelmäßige Überwachung der Anwendung des Verfahrens und der QS-Maßnahmen des Anwenders.

Die Anforderungen sind in den Zertifizierungsprogrammen festgelegt.

Eine Zertifizierung erfolgt ausschließlich nach Zertifizierungsprogrammen, die in der jeweils aktuellen „Liste der Programme zur Erlangung des MPA NRW Quality Labels“ aufgeführt sind.

3.2 Information über das Verfahren

Die Zertifizierungsstelle stellt den Antragstellern eine aktuelle Beschreibung des anzuwendenden Zertifizierungssystems und -programms einschließlich dieser Richtlinie sowie alle ggf. erforderlichen weiteren Informationen zur Verfügung, dies kann auch durch den Verweis auf Informationen auf der Internetseite des MPA NRW und/oder auf allgemein – ggf. auch kostenpflichtig – erhältliche Dokumente (z. B. Normen, Gesetzestexte, EAD) und Informationen erfolgen.

3.3 Antrag auf Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag. Ein Antragsformular wird von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt. Der Antrag kann auch formlos erfolgen, jedoch muss er die erforderlichen Angaben enthalten, um den Zertifizierungsprozess nach dem betreffenden Zertifizierungsprogramm vollständig durchführen zu können. Der Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

Der Antragsteller muss sein Einverständnis erklären, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und jegliche für die Bewertung der zu zertifizierenden Produkte bzw. Verfahren erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Geltungsbereich der Zertifizierung ist festgelegt durch das Produkt bzw. Verfahren, für welches die Zertifizierung beantragt wird, das zutreffende Zertifizierungssystem und das Zertifizierungsprogramm, dessen Erfüllung in Bezug auf das Produkt bzw. Verfahren im Zertifizierungsverfahren beurteilt werden soll.

Ausschließlich innerhalb dieses Geltungsbereichs können Ansprüche des Antragstellers hinsichtlich der Zertifizierung erhoben werden. Also in Bezug auf die Durchführung, die Ausstellung des Zertifikates bei Erfüllung der Anforderungen usw.

Der Antrag auf Zertifizierung alleine stellt keine Beauftragung dar. Erst nach Abschluss bzw. Erweiterung eines Vertrages mit der Zertifizierungsstelle liegt in Verbindung mit dem unterschriebenen Antrag auf Zertifizierung eine Beauftragung vor. Der Antrag auf Zertifizierung kann durch die Zertifizierungsstelle abgelehnt werden.

3.4 Evaluierung (Prüfung, Inspektion)

Die Evaluierung beinhaltet je nach Zertifizierungssystem die Prüfung der Anwendung des Verfahrens, die Prüfung des Produktes und/oder die Inspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle des Antragstellers in Bezug auf die Anforderungen des im Antrag festgelegten Geltungsbereiches entsprechend allen Zertifizierungskriterien.

Dabei stützt sich die Zertifizierungsstelle ggf. auf Evaluierungsergebnisse, die sich auf Zertifizierungen beziehen, die vor der Antragstellung auf Zertifizierung abgeschlossen wurden. Sie überzeugt sich in diesen Fällen davon, dass die Stelle, die die Evaluierung durchgeführt hat, die Evaluierungstätigkeiten in einer Weise gehandhabt hat, die Vertrauen in die Ergebnisse liefert und dass Aufzeichnungen zur Verfügung stehen, die das Vertrauen rechtfertigen. Sie überzeugt sich ferner davon, dass die Stelle alle Anforderungen, die vom Zertifizierungsprogramm festgelegt sind, erfüllt. Die Zertifizierungsstelle übernimmt die Verantwortung für die Ergebnisse.

Die Ergebnisse der Evaluierung werden in einem oder mehreren Berichten (Prüf- und/oder Inspektionsbericht) dokumentiert, die auch alle Nichtkonformitäten identifizieren und dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden.

Wurden Nichtkonformitäten identifiziert, sind Korrekturen möglich und äußert der Antragsteller Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses, werden Korrekturmaßnahmen einschl. einem Erledigungstermin vereinbart. Die Zertifizierungsstelle legt fest, welche Teile des Evaluierungsverfahrens nach Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wiederholt werden.

3.5 Unteraufträge

Die Zertifizierungsstelle vergibt bei Bedarf Unteraufträge über die Durchführung von Evaluierungstätigkeiten an kompetente Stellen. Die Anforderungen und Regelungen der zutreffenden rechtlichen und normativen Grundlagen sowie der Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsstellen werden dabei berücksichtigt. Die Zustimmung des Auftraggebers zur Unterauftragsvergabe wird in jedem Fall eingeholt.

Die Unabhängigkeit des Unterauftragnehmers wird überprüft. Der Unterauftragnehmer ist zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Verantwortung für die Arbeiten, die eine Zertifizierungsstelle im Unterauftrag vergibt, bleibt bei der Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierung selbst wird nicht im Unterauftrag vergeben.

3.6 Bewertung der Evaluierungsergebnisse

Die Zertifizierungsstelle beauftragt, ggf. nach Umsetzung der Korrekturmaßnahmen, eine Person/Personen, die nicht am Evaluierungsprozess beteiligt war(en) mit der Bewertung der Evaluierungsergebnisse.

Wird das Ergebnis der Evaluierung negativ beurteilt, wird der Antragsteller hierüber unter Angabe der Gründe informiert. Sind (weitere) Korrekturen möglich und äußert der Antragsteller Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses, werden erforderliche Korrekturmaßnahmen und ggf. weitere erforderlichen Prüfungen und/oder Inspektionen durch die Zertifizierungsstelle festgelegt. Das entsprechend ergänzte Ergebnis der Evaluierung wird erneut bewertet.

Je nach Ergebnis der Bewertung, ggf. nach Umsetzung von Korrekturmaßnahmen, wird die Zertifizierung empfohlen bzw. nicht empfohlen.

3.7 Entscheidung über die Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich und behält das alleinige Recht für ihre Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierung.

Die Zertifizierungsstelle trifft ihre Entscheidung über die Zertifizierung oder Nichtzertifizierung eines Produktes bzw. der werkseigenen Produktionskontrolle anhand aller Informationen, die sich auf die Evaluierung, deren Bewertung sowie jegliche weiteren relevanten Informationen beziehen. Eine Entscheidung kann erst getroffen werden, wenn alle Zertifizierungsanforderungen erfüllt werden.

Die Zertifizierungsentscheidung wird von einer Person / von Personen getroffen, die nicht an dem Evaluierungsprozess beteiligt war(en). Bewertung und Zertifizierungsentscheidung können, bei entsprechender Fachkompetenz durch die gleiche Person und in einem Schritt erfolgen.

Wenn die Zertifizierungsstelle eine Entscheidung trifft, die Zertifizierung nicht zu gewähren, informiert sie den Antragsteller hierüber unter Angabe der Gründe.

4 Zertifizierungsübernahme

Unter einer Zertifizierungsübernahme ist die Übertragung einer Zertifizierung, also die Anerkennung einer erteilten und gültigen Zertifizierung einer andere Zertifizierungsstelle (im Folgenden als ausstellende Zertifizierungsstelle bezeichnet) durch die Zertifizierungsstelle des MPA NRW (im Folgenden als Zertifizierungsstelle bezeichnet), zu verstehen.

Bei einer Zertifizierungsübernahme stützt sich die Zertifizierungsstelle auf Evaluierungsergebnisse, auf deren Basis die bestehende Zertifizierung durch die ausstellende Zertifizierungsstelle erteilt wurde.

Eine Zertifizierungsübernahme kann auf Antrag erfolgen, wenn mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die ausstellende Zertifizierungsstelle und die Stelle, die die Evaluierung durchgeführt hat, erfüllen alle Anforderungen, die vom Zertifizierungssystem und -programm festgelegt sind,
- die Gültigkeit der Zertifizierung und der Status offener Nichtkonformitäten werden durch die ausstellende Zertifizierungsstelle bestätigt,
- die Ergebnisse der Erstprüfung (soweit zutreffend) und der Erstinspektion des Werkes, sowie die letzten Berichte zur Überwachung und Prüfung des Produktes (soweit zutreffend) werden zur Verfügung gestellt,
- die Überwachungen entsprechend der Festlegungen des jeweiligen Zertifizierungssystems und -programms sind nicht überfällig,
- ein Nachweis vorliegt, dass der Antragsteller die Zusammenarbeit mit der ausstellenden Zertifizierungsstelle beendet hat.

Der Antrag auf Zertifizierungsübernahme kann mit dem Antragsformular (siehe 3.1) der Zertifizierungsstelle oder auch formlos gestellt werden. Der Antrag auf Zertifizierungsübernahme muss die erforderlichen Angaben enthalten, um den Zertifizierungsprozess nach dem betreffenden Zertifizierungsprogramm vollständig durchführen und die o. a. Aspekte prüfen zu können. Der Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

Der Antrag auf Übernahme einer Zertifizierung kann durch die Zertifizierungsstelle abgelehnt werden.

Ist eine Zertifizierungsübernahme unter Verwendung der Evaluierungsergebnisse, auf deren Basis die bestehende Zertifizierung durch die ausstellende Zertifizierungsstelle erteilt wurde, nicht möglich, kann ggf. eine Neuzertifizierung entsprechend der beschriebenen Vorgehensweise in Abschnitt 3 dieser Richtlinie erfolgen.

5 Zertifikat

Die Zertifizierung von Produkten bzw. die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle wird durch die Ausstellung eines Zertifikates bestätigt.

6 MPA NRW-Quality Label

Für freiwillige zertifizierte Produkte oder Verfahren können Auftraggeber das MPA NRW-Quality Label zu Werbezwecken erhalten.



Regelungen zum Erhalt und zur Verwendung des MPA NRW-Quality Labels sind in der Zeichensatzung zum MPA NRW-Quality Label festgelegt.

Weitere Informationen stehen auf der Internetseite des MPA NRW zur Verfügung (www.mpanrw.de) oder können bei der Zertifizierungsstelle angefordert werden.

7 Gültigkeit der Zertifizierung

Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung wird gemäß dem zugrundeliegenden Regelwerk festgelegt und im Zertifikat angegeben. Wenn das Regelwerk keine Gültigkeitsdauer vorgibt, beträgt sie 5 Jahre, jedoch höchstens solange wie das Verfahren, das Produkt, seine Fertigung, die werkseigene Produktionskontrolle oder die anzuwendenden technischen Spezifikationen nicht wesentlich verändert werden.

8 Überwachung

Während der Gültigkeitsdauer der Zertifizierung sind regelmäßige Überwachungen erforderlich. Diese erfolgen nach den Festlegungen des jeweiligen Zertifizierungssystems und -programmes. Wenn das der Zertifizierung zugrundeliegende Regelwerk keine Vorgaben zur Häufigkeit von Überwachungen enthält, findet die Überwachung in der Regel einmal jährlich statt.

9 Dokumentation

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über die Durchführung der Zertifizierungsverfahren. Sie bewahrt alle von den Auftraggebern zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie ihre Akten mindestens 10 Jahre lang auf. Werden in den der Zertifizierung zugrundeliegenden Regelwerken längere Aufbewahrungsfristen festgelegt, so gelten diese.

10 Verzeichnis der zertifizierten Produkte

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der ausgestellten, gültigen Zertifikate. Das Verzeichnis wird auf dem neuesten Stand gehalten und steht allen Interessierten auf Anfrage zur Verfügung. Eine Veröffentlichung des Verzeichnisses oder Auszüge daraus obliegt der Entscheidung der Zertifizierungsstelle. Es enthält mindestens die folgenden Angaben:

- Identifizierung des Produktes,
- Das Zertifizierungsprogramm, nach welchem die Konformität zertifiziert wurde,
- die Identifizierung des Auftraggebers,
- die Identifikationsnummer des Zertifikates.

11 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Wenn mit dem Zertifizierungssystem und/oder dem Zertifizierungsprogramm neue oder überarbeitete Anforderungen eingeführt werden, stellt die Zertifizierungsstelle sicher, dass alle Auftraggeber über diese Änderungen informiert werden. Wenn die Zertifizierungsstelle selbst Urheber dieser Änderungen ist, legt sie auch Form und Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen fest.

Die Zertifizierungsstelle überzeugt sich in angemessener Form davon, dass alle Auftraggeber alle notwendig gewordenen Anpassungen innerhalb der festgelegten und bekanntgemachten Frist vornehmen. Werden die geänderten Anforderungen nicht fristgerecht umgesetzt kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung einschränken, aussetzen und/oder zurückziehen.

Der Auftraggeber ist seinerseits verpflichtet die Zertifizierungsstelle unverzüglich über wesentliche Veränderungen am Verfahren, am Produkt, in der Fertigung, bei der werkseigenen Produktionskontrolle und/oder über Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung zu informieren. Dies betrifft insbesondere Veränderungen, die die Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Wenn Änderungen die Spezifikation eines Produktes bzw. Verfahrens wesentlich beeinflussen, bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Anbieters oder bei Vorliegen anderer Informationen, die darauf schließen lassen, dass das Produkt bzw. Verfahren den Anforderungen des Zertifizierungsverfahrens nicht mehr genügt, legt die Zertifizierungsstelle fest welche Teile des Evaluierungsverfahrens nach Umsetzung der Änderungen wiederholt werden.

Wenn Teile des Evaluierungsverfahrens wiederholt werden müssen, wird das Zertifikat bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt.

12 Erweiterung, Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

Bei Nachweis einer Nichtkonformität mit einer Zertifizierungsanforderung, bei wesentlichen Änderungen am Produkt bzw. Verfahren und/oder ausgesetzter Produktion kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung einschränken, aussetzen und/oder entziehen.

Die Zertifizierung kann auf Antrag des Auftraggebers erweitert, beendet, eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Änderungen können auch Auswirkungen auf die Nutzung des MPA NRW-Quality Labels haben.

12.1 Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung

Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung wird vom Auftraggeber beantragt.

Die Zertifizierungsstelle prüft den Antrag und entscheidet, welche Schritte zur Neubewertung erforderlich sind. Der Antragsteller enthält die erforderlichen Informationen und ein entsprechendes Angebot.

Bei Erweiterung des Geltungsbereiches einer Zertifizierung wird das Zertifikat entsprechend geändert.

Erhält das Zertifikat durch diese Änderung eine neue Zertifikatsnummer wird auch das MPA NRW-Quality Label neu ausgestellt.

12.2 Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung

Die Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung kann vom Auftraggeber beantragt werden. Sie kann aber auch erfolgen, wenn der Auftraggeber es dauerhaft versäumt, die Zertifizierungsanforderungen für Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen.

Bei Einschränkung des Geltungsbereiches einer Zertifizierung wird das Zertifikat entsprechend geändert.

Erhält das Zertifikat durch diese Änderung eine neue Zertifikatsnummer wird auch das MPA NRW-Quality Label neu ausgestellt.

12.3 Aussetzen der Zertifizierung

Die Zertifizierung kann ausgesetzt werden, wenn der Auftraggeber vorübergehend die Anforderungen an die Zertifizierung nicht erfüllt oder seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Die Zertifizierung kann ebenfalls ausgesetzt werden, wenn wesentliche Änderungen am Verfahren, am Produkt und/oder den Herstellbedingungen vorgenommen werden. Darüber hinaus kann die Zertifizierung ausgesetzt werden, wenn die Produktion des zertifizierten Produktes über einen längeren Zeitraum (in der Regel 2 Jahre) ausgesetzt wird und eine Überwachung dadurch nicht stattfinden kann.

Der Auftraggeber wird über die Aussetzung des Zertifikats sowie Bedingungen, Fristen und Vorgehensweisen zur Wiedereinsetzung informiert.

Wird die Zertifizierung ausgesetzt, darf das Zertifikat in diesem Zeitraum nicht verwendet werden. Mit dem Zertifikat und, sofern zutreffend, dem MPA NRW-Quality Label darf nicht geworben werden.

12.4 Entziehung der Zertifizierung

Das Zertifikat kann z. B. entzogen werden, wenn vereinbarte Korrekturmaßnahmen oder die Bedingungen zur Wiedereinsetzung eines ausgesetzten Zertifikats (siehe 11.3) nicht in angemessener vereinbarter Zeit nachgewiesen werden. Das Zertifikat wird auch entzogen, wenn der Überwachungsvertrag gekündigt wird.

Die Zertifizierungsstelle muss die Entscheidungen zum Entzug des Zertifikates schriftlich begründen. Das Unternehmen kann dagegen Einspruch einlegen. Nach dem Entzug wird das Zertifikat aus der „Liste der Zertifikate“ gestrichen.

Wurde ein Zertifikat entzogen, darf es nicht mehr verwendet werden. Mit dem Zertifikat und, sofern zutreffend, dem MPA NRW-Quality Label darf nicht mehr geworben werden.

12.5 Beendigung der Zertifizierung

Eine Beendigung der Zertifizierung erfolgt, wenn das Unternehmen das Zertifikat nicht verlängern lassen will, die im Geltungsbereich der Zertifizierung aufgeführten Produkte bzw. Verfahren nicht weiter angeboten werden oder das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Mit der Beendigung der Zertifizierung auf Grund der Einstellung der Geschäftstätigkeit und/oder wenn die Beendigung alle im Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag festgelegten Produkte bzw. Verfahren betrifft, verliert auch der Vertrag seine Gültigkeit.

Weitere Gründe für die Beendigung einer Zertifizierung können sich auch aus Änderungen der Zertifizierungssysteme oder -programme ergeben. Die Zertifizierungsstelle stellt in solchen Fällen entsprechende Informationen zur Verfügung.

Wurde die Zertifizierung beendet, darf das Zertifikat nicht mehr verwendet werden. Mit dem Zertifikat und, sofern zutreffend, dem MPA NRW-Quality Label darf nicht mehr geworben werden.

13 Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten, Konformitätszeichen und dem MPA NRW-Quality Label

Anbieter zertifizierter Produkte sind im gesetzlich geregelten Bereich zu dem in den zugrundeliegenden Regelwerken festgelegten Umgang mit Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen (z. B. CE- oder Ü-Zeichen) verpflichtet.

Die Anbieter zertifizierter Produkte und Verfahren können auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien (wie Dokumente, Prospekte oder Werbematerial) entsprechend der Regelungen im Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag Bezug nehmen und die Zertifikate und, sofern zutreffend, das MPA NRW-Quality Label entsprechend den Verwendungsgrundsätzen abbilden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

Die Zertifizierungsstelle überwacht die Verwendung der Zertifikate und des MPA NRW-Quality Labels. Im national geregelten Bereich auch die Verwendung des Konformitätszeichens. Bei nicht kor-

rekter Verwendung oder Hinweisen auf missbräuchliche oder irreführende Verwendung von Zertifikaten, Konformitätszeichen und/oder dem MPA NRW-Quality Label leitet die Zertifizierungsstelle Maßnahmen ein, die bis hin zur Aussetzung oder zum Entzug der Zertifizierung führen können. Im gesetzlich geregelten Bereich hat die Zertifizierungsstelle in solchen Fällen ggf. die Pflicht der Information der Überwachungsbehörden.

14 Beschwerden und Einsprüche

Die Zertifizierungsstelle zeichnet Beschwerden und Einsprüche sowie Maßnahmen, die zu ihrer Lösung ergriffen werden auf und verfolgt sie.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, Beschwerden gegen Tätigkeiten und mitgeteilte Ergebnisse vorzubringen und Einspruch gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle einzulegen. Einsprüche müssen grundsätzlich schriftlich eingereicht werden.

Beschwerden und Einsprüche werden nach einem festgelegten Verfahren behandelt. Über dieses Verfahren werden Auftraggeber und anderen interessierten Parteien auf Anfrage informiert.

Der Eingang von Beschwerden und Einsprüchen wird schriftlich bestätigt. Die Entscheidung über die Annahme einer Beschwerde/eines Einspruchs, festgelegte Korrekturmaßnahmen und der Abschluss der Bearbeitung werden dem Beschwerde-/Einspruchsführer ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

Die Bearbeitung von Beschwerden, mindestens die Entscheidung über die Annahme und über den Abschluss der Bearbeitung, erfolgt durch Personen, die nicht in Zertifizierungstätigkeiten auf welche sich die Beschwerde/der Einspruch bezieht, einbezogen waren.

Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerde-/Einspruchverfahren unberührt.